

01.06.89

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnsitzes
für Aussiedler und Übersiedler

Punkt 16 der 601. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Der gewaltige Zuzug von Aussiedlern und Übersiedlern hat zur Folge, daß einzelne Bundesländer sowie eine Reihe von Städten und Gemeinden in besonders starkem Maße überproportional diesen Personenkreis aufnehmen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß Aussiedler und Übersiedler verständlicherweise ihren Wohnsitz dort nehmen, wo bereits Familienangehörige oder Bekannte leben. Diese Länder sowie die Städte und Gemeinden stehen bei der Unterbringung und Betreuung der Aussiedler und Übersiedler vor Problemen, die kaum noch lösbar sind.

Diese Situation wird sich weiter verschärfen, wenn der Zuzug noch zunimmt, wie dies von der **Bundesregierung nach ihren jüngsten Aussagen erwartet wird.**

Der Bundesrat begrüßt es, daß sich die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf dieser Problematik angenommen hat. Die Zielsetzung des Gesetzentwurfes stellt einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar. Der Gesetzentwurf reicht jedoch nicht aus, das angestrebte Ziel zu erreichen; er weist vielmehr in unverzichtbaren Bereichen entscheidende Mängel auf.

Ausgeliefert am 1. JUNI 1989

- 2 -

Unverändert fehlt eine für die Aussiedler und Übersiedler bindende Verteilungs- und Zuweisungsregelung auf die Länder. Nur mit einer solchen Regelung kann jedoch erreicht werden, daß die unzumutbare Überbelastung einzelner Länder behoben wird. Darüber hinaus muß sichergestellt sein, daß ein Zuweisungsverfahren in den Ländern von den Aussiedlern und Übersiedlern nicht unterlaufen wird. Dazu ist es notwendig, Regelungen zu treffen, die sicherstellen, daß Aussiedler und Übersiedler nur am Zuweisungsort von der öffentlichen Hand Unterkunft und Leistungen erhalten können. Ohne solche Bestimmungen besteht eine erhebliche Gefahr, daß die Zuweisungsentscheidung nicht beachtet wird und die Hauptaufnahmegemeinden unverändert überproportional belastet werden. Der Gesetzentwurf ist unzulänglich und muß ergänzt werden, wenn das Ziel einer gerechten Verteilung der Aussiedler und Übersiedler in den Ländern erreicht werden soll.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür zu sorgen, daß Regelungen zu folgenden Bereichen in den Gesetzentwurf aufgenommen werden:

1. Aussiedler und Übersiedler müssen - entsprechend dem Verteilungsschlüssel in § 22 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes - vom Bund auf die Länder verteilt und den Ländern zugewiesen werden.
2. Wie bei Zuweisungsregelungen in anderen Gesetzen muß ausdrücklich im Gesetz klargestellt werden, daß Aussiedler und Übersiedler verpflichtet sind, der Zuweisungsentscheidung nachzukommen.
3. Es müssen Regelungen getroffen werden, die sicherstellen, daß Aussiedler und Übersiedler nur am Zuweisungsort Sozialleistungen und andere Leistungen aus öffentlichen Kassen erhalten. Gleichzeitig muß klargestellt werden, daß die anderen Städte und Gemeinden nicht verpflichtet sind, diese Personen aufzunehmen, zu betreuen oder ihnen irgendwelche Leistungen zu erbringen.

Auch wenn der Gesetzentwurf entsprechend effektiv ausgestaltet wird, enthebt dies den Bund nicht von der Verpflichtung, sein Engagement auf den wesentlichen Gebieten der Eingliederung entscheidend zu verstärken. Auch eine wirksame Verteilungs- und Zuweisungsregelung löst die Probleme, die mit dem großen Zuzug von Aussiedlern und Übersiedlern verbunden sind, alleine nicht. Der Bundesrat bekräftigt deshalb seinen Beschluß vom 10. März 1989 - Drs. 477/88 (Beschluß) - **und fordert den Bund nochmals nachdrücklich auf, sich an** den Kosten für die vorläufige Unterbringung in ausreichendem Maße zu beteiligen, die Mittel für den Wohnungsbau angemessen zu erhöhen, Maßnahmen zur Verbesserung des Angebotes an Ausbildungs- und Arbeitsplätzen zu ergreifen und die Mittel für die Integrationshilfen der Zugangsentwicklung anzupassen.